

2. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 12.09.2012 im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Globalberechnung folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 der Abwasserbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird wie folgt festgesetzt:

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	3.866.344 EUR
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	1.615.779 EUR
3. dezentrale Abwasserbeseitigung	0 EUR

Artikel 2

§ 27 der Abwasserbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwasserbeitragssatzung außer Kraft.

Neukirch, den 14.09.2012

Gottfried Krause, Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt:
"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist."